

Kriegsdienstverweigerung jetzt?

Für und wider die Kriegsdienstverweigerung nach

Art. 4/3 Grundgesetz (GG)

Politische Pazifistinnen und Pazifisten und einige politische Parteien sind erfüllt von der Idee „wir verweigern den Kriegsdienst“ (nach KDV 4/3, GG) und sehen in der Statistik die deutlich steigenden KDV-Zahlen als ein politisches Signal. Journalist*innen und die Medien berichten gerne über das Zahlenmaterial. Sind die politischen Pazifist*innen zufrieden mit ihrer Mobilisierung und den messbaren Ergebnissen ihrer Beratungsarbeit zur KDV?

Die Internationale der Kriegsdienstgegner*innen (IDK) will mit ihrem „Antimilitaristischen Ratgeber“ Stichworte für die antimilitaristische Arbeit geben und spricht von „Kriegsdienste verweigern“ (Plural). Es geht darum mit vielfältigen antimilitaristischen Themen gegen die „Kriegstüchtigkeit“ tätig zu sein. Die KDV nach 4/3 GG ist nur ein Aufgabengebiet. Mehr dazu: siehe IDK-Ratgeber.

Antimilitaristische Arbeit gegen die Kriegstüchtigkeit, gegen die Militarisierung der Gesellschaft ist zentral. Dazu gehört auch kritisch zu erkennen, dass die KDV nach Art. 4/3 GG ein Teil der Politik zur Kriegstüchtigkeitsplanung ist.

Mehr dazu: siehe der folgende Text von Peter Tobiassen. Es ist ein Auszug aus seinem umfassenden Text *„Kriegsdienstverweigerung – ein wichtiger und kluger Schritt zum richtigen Zeitpunkt - Hinweise für Kriegsdienstverweigerer“*

W.B., 15.4.2026

Peter Tobiassen

Wann ist der richtige Zeitpunkt, an dem ich den Wehrbehörden meine Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung mitteile?

Nach der aktuellen Gesetzeslage gibt es keine Zwangseinberufungen zum Grundwehrdienst. Zurzeit hat eine staatliche Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer also keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen.

Ein Schritt zur Kriegstüchtigkeit ist das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz, um das es vor allem in diesen Hinweisen geht. Darin ist ein „Aufwuchsplan“ für die Bundeswehr enthalten, nach dem die Bundeswehr Schritt für Schritt größer wird. Gleichzeitig meint „Kriegstüchtigkeit“ aber auch die zivilen Einrichtungen, die bei einem Krieg in oder mit Deutschland wichtig sind, um verwundete Soldat*innen zu versorgen, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die Energieinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Auch dafür wird in großem Umfang Personal benötigt. Es geht um Personal, das im Kriegsfall einfach dorthin zwangseinberufen werden kann, wo es benötigt wird.

Die größte und wichtigste Gruppe dafür sind die Kriegsdienstverweigerer – so komisch das im ersten Moment klingt. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind die einzige

Bevölkerungsgruppe, die [im Spannungs- und Verteidigungsfall zum unbefristeten Dienst in zivilen Einrichtungen](#) zwangseinberufen werden können. Sie sind damit ein wichtiger Bestandteil der Kriegstüchtigkeit Deutschlands.

Dem Vernehmen nach hoffen die Planer der Kriegstüchtigkeit auf mindestens 70.000 Kriegsdienstverweigerer pro Jahr. Im Falle der Einführung einer Bedarfswehrpflicht sollen alle Kriegsdienstverweigerer in den dann geltenden Zwangszivildienst (oder alternativ in Freiwilligendienste) einberufen und auf ihre Tätigkeiten im Kriegsfall vorbereitet werden. Während bei der Bundeswehr personelle Lücken aufzufüllen sind, gibt es bei den zivilen Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Infrastruktur riesige Löcher, die bisher – so die Sicht der Kriegstüchtigkeitsplaner – noch gar nicht genau erfasst sind. Diese Löcher sollen mit dienstleistenden Kriegsdienstverweigerern gefüllt werden.

Offensichtlich hat sich die Bewertung von Kriegsdienstverweigerung also deutlich geändert. Wurden die Kriegsdienstverweigerer in den 1960er bis 1980er Jahren vielfach als Drückeberger und Vaterlandsverräter eingestuft, sollen sie in einem modernen Krieg wichtige Helfer der Kriegsführung werden, natürlich ohne Waffen bedienen zu müssen.

In diesem Spannungsfeld bewegt man sich, wenn man als Wehrpflichtiger darüber nachdenkt, wann der richtige Zeitpunkt für einen Kriegsdienstverweigerungsantrag ist. Wer sich nicht freiwillig für die Kriegstüchtigkeit melden will, sollte einfach abwarten, ob die Bundeswehr – falls die Bedarfswehrpflicht eingeführt wird – sich tatsächlich mit einem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst meldet. Es wird davon ausgegangen, dass weniger als 10 % eines Jahrgangs für die Bedarfswehrpflicht gebraucht werden.

Rechtsquelle: [§ 79 ZDG](#) (Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall)

Warum kann ein zu früh gestellter KDV-Antrag später nachteilige Wirkung haben?

Die Wehrverwaltung beginnt damit, die Daten der Geburtsjahrgänge 2008 und jünger abzurufen. Dieser Abruf erfolgt mit dem Ziel, genügend Freiwillige zu gewinnen, um alle vorgesehenen Dienstposten in der Bundeswehr besetzen zu können. Sobald die Quote erreicht ist, sind die darüber hinaus verfügbaren Männer eines Jahrgangs für die Wehrverwaltung uninteressant.

Die Planung für den Verteidigungsfall stützt sich auf zwei Säulen, die militärische und die zivile. Wie weiter oben bereits beschrieben ist der Zivildienst ein wichtiger Faktor in der Planung der zivilen Säule. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer – und im Verteidigungsfall auch diejenigen, über deren KDV-Antrag noch nicht entschieden ist – werden im Kriegsfall nach § 79 Zivildienstgesetz zwangsweise zum unbefristeten Zivildienst einberufen. Da die Kriegsplaner von ca. 1.000 verwundeten Soldaten pro Tag ausgehen (Nordwest-Zeitung vom 19.9.2025), die im Gesundheitswesen innerhalb Deutschlands versorgt werden müssen, kommt den Zivis eine wichtige Rolle in einem Krieg zu. Je mehr anerkannte Kriegsdienstverweigerer es gibt, umso leichter fällt die Planung der zivilen Säule des Krieges.

Jeder sollte sehr genau überlegen, ob er sich dafür vorschnell freiwillig meldet, indem er ohne dringenden äußeren Anlass einen KDV-Antrag stellt.

Aber auch aus einem anderen, ganz praktischen Grund kann es sinnvoll sein, mit der KDV-Antragstellung zu warten. Wenn mit einem weiteren Gesetz ein Pflichtwehrdienst eingeführt werden sollte, kann mit einem KDV-Antrag Zeit gewonnen werden, um einen Befreiungs- ([§ 10 ZDG](#)) oder Zurückstellungsgrund ([§ 11 ZDG](#)) zu erreichen. Ein KDV-Antrag hat in den allermeisten Fällen für die Dauer der Bearbeitung, also für die Dauer des KDV-Verfahrens einberufungshindernde Wirkung. Das KDV-Verfahren kann helfen, Zwangseinberufungen zum Zivildienst zu verhindern, die Ausbildungen, Studium oder berufliche Tätigkeit empfindlich stören oder zunichte machen können. Im Spannungs- und Verteidigungsfall gelten Zurückstellungen und Befreiungen allerdings nicht mehr ([§ 48 WPfIG](#)).

Zivildienst ist Ersatz für den ohne Kriegsdienstverweigerung im Einzelfall zu leistenden Wehrdienst. In den letzten Jahren der alten Wehrpflicht (vor allem in den 2000er Jahren) hat sich gezeigt, dass zum Zivildienst viele einberufen wurden, die ohne Kriegsdienstverweigerung nie hätten Grundwehrdienst leisten müssen. Der KDV-Antrag führte also dazu, dass viele Zivildienst als „Ersatz für nichts“ geleistet haben. Diese Gefahr besteht auch dann wieder, wenn mit einem weiteren Gesetz tatsächlich eine „Bedarfswehrpflicht“ eingeführt werden sollte.

Rechtsquellen: [§ 79 ZDG](#) (unbefristeter Zivildienst im Verteidigungsfall); [§ 2a WPfIG](#) (Bedarfswehrpflicht); [§ 1 Abs. 2 KDVG](#) (Pflichtzivildienst im Falle von § 2a WPfIG); [§ 3 Abs. 2 KDVG](#) (Folgen des KDV-Antrags); [§ 48 WPfIG](#) (Spannungs- und Verteidigungsfall)

Kann es zu einer zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst kommen?

Diese Frage kann klar mit NEIN beantwortet werden. Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz ist darauf ausgelegt, alle Dienstposten in der Bundeswehr mit Freiwilligen besetzen zu können. Es ist angesichts des kleinen Anteils am Jahrgang, der benötigt wird, damit zu rechnen, dass das gelingt. Ein monatlicher Wehrsold von 2.600 € ab dem ersten Dienstmonat, 3.500 € Zuschuss zu einem Führerschein, freies Bahnfahren in Uniform im Nah- und Fernverkehr der Deutschen Bahn dürften ein ausreichender Anreiz für diejenigen sein, die sich einen Dienst in der Bundeswehr vorstellen können.

Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz hat mit [§ 91](#) einen so genannten Aufwuchsfahrplan in das Soldatengesetz eingefügt. Darin ist festgelegt, wie viele Soldatinnen und Soldaten in den nächsten Jahren jeweils in der Bundeswehr sein sollen. Sollten diese Zahlen über freiwillige Dienstantritte nicht erreicht werden, kann der Bundestag ein neues Gesetzgebungsverfahren einleiten, mit dem dann eine so genannte Bedarfswehrpflicht eingeführt wird. Ob es dazu kommt, bleibt abzuwarten.

Zurzeit sind nicht fehlende Bewerbungen von Dienstwilligen der primäre Grund für unbesetzte Dienstposten in der Bundeswehr, sondern die fehlende Infrastruktur in der Wehrverwaltung, um die Bewerbungen zeitnah zu bearbeiten und die geeigneten Bewerber*innen in die Bundeswehr einzugliedern.

Rechtsquellen: [§ 2a WPfIG](#) (Bedarfswehrpflicht); [§ 91 SG](#) (Aufwuchsplan)